

Basisinformationen Ausbildungsduldung

Informationen für Geduldete

- 8 -

Seriennummer des Klebetiketts:
 (Erforderlich)
 (1. Verdingung)
 (2. Verdingung)
 (3. Verdingung)

Nebenbestimmungen:
Wohltätigkeit

Ausweisersatz

Duldung erlischt mit Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat gem. § 60a Abs. 2 S. 6 AufenthG.
Duldung erlischt mit Nichtbetreiben oder Abbruch der Ausbildung.
Beschäftigung mit Beschränkung gestattet: Ausbildung als Beton- und Stahlbetonbauer bei

Sonstige Erwerbstätigkeit nur mit vorheriger Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet.
 Arbeitszeit: 40 Std./Monat.
Ausbildungsvergütung:
 1. Lehrjahr: 755,00 EUR/Monat
 2. Lehrjahr: 1115,00 EUR/Monat
 3. Lehrjahr: 1400,00 EUR/Monat

Im Auftrag des
 Regierungspräsidium Karlsruhe.

Bundesdruckerei 2014, Art. Nr. 103 121

Ansetzung der Abschiebung (Duldung)
 Ko. ...
 Datum: 14.08.19
 Der Adressat ist beauftragt mit Bundesrepublik Deutschland
 Einbestellort: s. Träger
 Bundesdruckerei 2014, Art. Nr. 103

Die Broschüre

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Möglichkeit einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung in Deutschland und das Verfahren der Antragsstellung für eine „Ausbildungsduldung“ (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i.V.m. § 60c AufenthG).

Bei weiteren Fragen können Sie sich an ein IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg wenden. Dieses unterstützt Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt und steht auch bei rechtlichen Fragen zur Verfügung (weitere Informationen am Ende der Broschüre). Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt **„Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“** durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Eines der IvAF-Netzwerke in Baden-Württemberg ist **„NIFA - Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“**. Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg als Herausgeber*innen dieser Broschüre sind beide Teil von NIFA.

Informationen über die NIFA-Projektstandorte finden Sie unter:

- www.nifa-bw.de | unter Kooperationspartner*innen

Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg unter:

- www.fluechtlingsrat-bw.de | Kontaktadressen

1. Die Berufsausbildung in Deutschland

In Deutschland gibt es verschiedene Arten eine Ausbildung zu machen. Es gibt duale und rein schulische Berufsausbildungen sowie das sogenannte duale Studium. Am Ende der Ausbildung legen Sie eine

Prüfung ab. Wenn Sie die Prüfung bestehen, bekommen Sie ein Zeugnis und können als Fachkraft in Ihrem (Ausbildungs-)Beruf arbeiten.

Eine **schulische Ausbildung** bereitet Sie ausschließlich in der Schule auf Ihren gewünschten Beruf vor. Sie haben dabei die Möglichkeit, durch ergänzende, freiwillige Praktika Praxiserfahrung zu sammeln. Für eine schulische Ausbildung brauchen Sie in der Regel keine Arbeitserlaubnis. Oft kostet eine schulische Ausbildung Geld.

Bei der **dualen Berufsausbildung** sind Sie Schüler*in und Arbeitnehmer*in zugleich. Das bedeutet, dass Sie den Beruf in der Schule und im Betrieb erlernen. Sie schließen mit dem Betrieb einen Ausbildungsvertrag und erlernen hier die Praxis des Berufs. Gleichzeitig besuchen Sie tage- oder wochenweise eine Berufsschule, wo Sie die theoretischen Grundlagen für Ihren Beruf erlernen. Hier werden Sie auch in allgemeinbildenden Fächern wie Deutsch, Englisch und Sozialkunde unterrichtet. Je nach Beruf dauert die Ausbildung zwei bis dreieinhalb Jahre. Wenn Sie schon einen höheren Schulabschluss haben oder besonders gute Leistungen zeigen, kann sich die Dauer der Ausbildung verkürzen. Für eine duale Berufsausbildung brauchen Sie eine Arbeitserlaubnis. Während der Ausbildung bekommen Sie bereits Ihr erstes Ausbildungsgehalt.

Im **dualen Studium** sind Sie Studierende*r und Arbeitnehmer*in. Sie erlernen Ihren Beruf an einer Hochschule und im Betrieb. Auch für das duale Studium brauchen Sie einen Ausbildungsvertrag und eine Arbeitserlaubnis. Zusätzlich brauchen Sie die Zugangsberechtigung für eine deutsche Hochschule.

In Deutschland gibt es rund 350 Ausbildungsberufe, aus denen Sie wählen können. Die Kombination aus Theorie und Praxis bei der dualen Ausbildung bietet Ihnen besonders gute Chancen auf eine sichere Arbeitsstelle in Deutschland. Menschen, die eine Ausbildung gemacht haben, werden meistens deutlich besser bezahlt als Menschen ohne

Ausbildung. Menschen mit einer qualifizierten Berufsausbildung finden in der Regel auch leichter eine Arbeitsstelle. Es gibt in Deutschland immer weniger Arbeitsplätze für ungelernte Arbeitnehmer*innen.

Auszubildende bekommen zusätzlich zu ihrem Lohn noch viele Ermäßigungen, zum Beispiel für den Eintritt ins Kino, Schwimmbad o.ä. oder für den öffentlichen Personennahverkehr.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

- www.make-it-in-germany.com | unter Ausbildung & Lernen
- www.planet-beruf.de

Wenn Sie eine Ausbildung beginnen möchten oder bereits begonnen haben, können Sie sich beraten lassen. Wenden Sie sich an die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, um zu erfahren, welche Arten von Unterstützung es gibt. Weitere Informationen finden Sie unter:

- www.arbeitsagentur.de/bildung/berufsberatung-biz

1.1 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um eine Ausbildung zu machen?

Je nach gewünschter Berufsausbildung sind die Voraussetzungen unterschiedlich.

Für ein **duales Studium** brauchen Sie ein (Fach-)Abitur oder einen als vergleichbar anerkannten Schulabschluss. Daneben sind sehr gute Deutschkenntnisse (Niveau C1) erforderlich.

Für eine **schulische Ausbildung** sind die Voraussetzungen je nach Ausbildung (und Bundesland) unterschiedlich. Für viele schulische Ausbildungen wird ein mittlerer Schulabschluss oder ein als vergleichbar anerkannter Schulabschluss gefordert.

Für eine **duale Berufsausbildung** brauchen Sie in der Regel keinen formalen Schulabschluss. Bei den meisten betrieblichen Ausbildungen kann der Ausbildungsbetrieb frei entscheiden, welche Voraus-

setzungen potentielle Auszubildende mitbringen müssen. Da Sie in beiden Fällen die Berufsschule besuchen müssen, sind Sprachkenntnisse auf B1-Niveau oder besser empfehlenswert.

Auf folgender Seite können Sie die Zugangsvoraussetzungen für die gewünschte Ausbildung einsehen:

- <http://www.regional.planet-beruf.de>

Informieren Sie sich am besten vor Beginn der Ausbildung über die erforderlichen Kenntnisse und Inhalte der Ausbildung. Wenn Sie möchten oder die (Hoch-)Schule oder der Ausbildungsbetrieb dies verlangt, können Sie Ihre im Ausland erworbenen Schul- und Berufsabschlüsse anerkennen lassen. In Baden-Württemberg kann Sie das IQ-Netzwerk Baden-Württemberg zu ausländischen Schulabschlüssen bzw. Berufsqualifikationen beraten:

- www.netzwerk-iq-bw.de

2. Die Ausbildungsduldung

Für geduldete Personen, die eine Ausbildung machen, gibt es eine spezielle Form der Duldung. Diese sogenannte „Ausbildungsduldung“ (§ 60c AufenthG) wird für die gesamte Dauer der Ausbildung ausgestellt. Wenn Sie die Ausbildung erfolgreich abschließen, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG.

2.1 Wann kann die Ausbildungsduldung erteilt werden?

Eine Ausbildungsduldung kann Ihnen nur erteilt werden, wenn Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind. Vollziehbar ausreisepflichtig sind Sie, wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde, Sie nicht gegen die Entscheidung geklagt haben oder die Klage bereits abgelehnt wurde und die Ablehnung rechtskräftig geworden ist. Wenn Sie eine Ablehnung

als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ haben, sind Sie auch ausreisepflichtig, wenn das Klageverfahren noch läuft, aber der Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage abgelehnt wurde. Solange Sie noch im Asylverfahren sind, Ihr Aufenthalt also gestattet ist, können Sie noch keine Ausbildungsduldung bekommen. Mit der Erlaubnis der Ausländerbehörde können Sie aber auch im Status der Gestattung eine Ausbildung beginnen.

In folgenden Situationen können sie eine Ausbildungsduldung beantragen:

- Wenn Sie bereits im laufenden Asylverfahren eine Ausbildung begonnen haben und die Ablehnung Ihres Asylantrags rechtskräftig wird. Liegen die Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung vor, kann direkt nach rechtskräftiger Ablehnung eine Ausbildungsduldung erteilt werden.
- Wenn Sie geduldet in Deutschland leben, kein ausländerrechtliches Arbeitsverbot und auch keine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) haben und Sie nach Abschluss Ihres Asylverfahrens eine Ausbildung beginnen. Dann darf die Ausbildungsduldung allerdings erst erteilt werden, nachdem Sie drei Monate lang eine Duldung nach § 60a AufenthG hatten. Informationen zur Duldung finden Sie in unserer Broschüre:

- **Basisinformationen Duldung**

Die Ausbildungsduldung kann sieben Monate vor Beginn der Ausbildung beantragt werden (weitere Informationen dazu unter Punkt 2.4.). Das Regierungspräsidium Karlsruhe erteilt frühestens sechs Monate vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsduldung. Sobald die Ausbildungsduldung erteilt wurde, sind Sie vor Abschiebung geschützt. Um eine Ausbildungsduldung zu bekommen, müssen Sie die unter Punkt 2.2. genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.2 Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer Ausbildungsduhlung erfüllt sein?

2.2.1 Qualifizierte Ausbildung: Für die Ausbildungsduhlung müssen Sie einen Ausbildungsplatz in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf haben. Die Ausbildung muss laut Ausbildungs- bzw. Prüfungsordnung mindestens zwei Jahre dauern (§ 2 Abs. 12a AufenthG). Auch für einjährige Helferausbildungen in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen (z.B. Krankenpflegehelfer*in) kann eine Ausbildungsduhlung erteilt werden. Die Voraussetzungen dafür sind, dass es sich um einen Mangelberuf handelt, an die Helferausbildung eine qualifizierte Ausbildung angeschlossen werden kann und eine schriftliche Zusage des Betriebs für die qualifizierte Ausbildung vorliegt. Für ein duales Studium können Sie nur dann eine Ausbildungsduhlung erhalten, wenn Sie neben dem Studienabschluss auch einen Berufsabschluss erhalten. Für berufsvorbereitende Maßnahmen, wie die Einstiegsqualifizierung, können Sie keine Ausbildungsduhlung bekommen. Wenn Sie jedoch bereits eine Zusage für eine Ausbildung nach der Einstiegsqualifizierung haben, können Sie eine Ermessensduhlung für die Zeit Ihrer Einstiegsqualifizierung erhalten und sind damit auch im Zeitraum der Einstiegsqualifizierung vor Abschiebung geschützt.

Eine Liste aller staatlich anerkannten Ausbildungsberufe finden Sie unter:

- www.bibb.de

2.2.2 Geklärte Identität: Für die Ausbildungsduhlung müssen Sie Papiere vorlegen, die Ihre Identität beweisen. Bestenfalls können Sie Ihre Identität mit Ihrem Nationalpass oder einem Passersatzpapier darlegen. Aber auch Ihre Geburtsurkunde, ID-Karte, Führerschein oder ähnliche Dokumente können dazu beitragen, Ihre Identität zu

belegen. Wenn Sie keinen Pass haben, müssen Sie sich neben der Vorlage anderer Dokumente zur Identitätsklärung um einen Pass bemühen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe darf Sie auch auffordern, hierzu Kontakt zu Ihren Heimatbehörden (z.B. Ihrer Botschaft) aufzunehmen.

Ihre Identität müssen Sie innerhalb einer bestimmten Frist klären. Diese Frist ist abhängig vom Datum Ihrer Einreise nach Deutschland:

- Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2016 eingereist sind, müssen Sie Ihre Identität bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung klären.
- Wenn Sie zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2019 eingereist sind, mussten sie Ihre Identität bis zum 30. Juni 2020 klären.
- Wenn Sie nach dem 1. Januar 2020 eingereist sind, müssen Sie Ihre Identität innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise klären.

Hinweis: Während des Asylverfahrens darf niemand von Ihnen fordern, dass Sie die Botschaft Ihres Herkunftslandes aufsuchen oder andere Behörden Ihres Herkunftsstaates kontaktieren. Von Ihnen kann aber z.B. verlangt werden, dass Sie Verwandte im Herkunftsland kontaktieren und um Zusendung von Dokumenten bitten.

Wenn Sie innerhalb der jeweiligen Frist Ihre Identität klären können oder konnten und die sonstigen Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung vorliegen, muss das Regierungspräsidium Karlsruhe die Ausbildungsduldung erteilen. Sie haben auch dann einen Anspruch auf die Ausbildungsduldung, wenn Sie innerhalb der Frist alles getan haben, was Ihnen möglich und zumutbar war, um einen Identitätsnachweis zu erhalten, Sie aber erst einen Identitätsnachweis

bekommen, nachdem die Frist abgelaufen ist. Wenn Sie innerhalb der Frist alles getan haben, was erforderlich und zumutbar ist, aber Ihre Identität nicht klären können, dann kann die Behörde nach Ermessen trotzdem eine Ausbildungsduldung erteilen. Wenn Sie innerhalb der Frist nicht (ausreichend) mitgewirkt haben und damit erst anfangen, nachdem die Frist abgelaufen ist, aber schließlich einen Identitätsnachweis erhalten, hat die Behörde ebenfalls Ermessen.

Dokumentieren Sie Ihre Bemühungen so detailliert wie möglich (z.B. Besuche auf der Botschaft von dortigem Personal bestätigen lassen, Faxprotokolle aufheben, Briefe per Einschreiben-Rückschein versenden, telefonische Anfragen dokumentieren etc.). Nur so können die Behörden Ihre Bemühungen nachvollziehen. Wenn Sie nicht wissen, wie Sie weiter vorgehen sollen, fragen Sie beim Regierungspräsidium Karlsruhe nach, welche weiteren Schritte nötig sind.

Hinweise zu den Mitwirkungspflichten von Geduldeten finden Sie hier:

- **Flüchtlingsrat Baden-Württemberg: Handreichung „Mitwirkungspflichten von Geduldeten“**

2.2.3 Keine Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung: Wenn Sie die Ausbildung erst im Status der Duldung aufnehmen, dürfen keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen Sie eingeleitet worden sein. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung wurden eingeleitet, wenn bereits ein Transportmittel (z.B. Flugzeug) für Ihre Abschiebung gebucht wurde. Auch sind Sie von der Ausbildungsduldung ausgeschlossen, wenn Sie einen Antrag auf Förderung der freiwilligen Ausreise gestellt haben oder wenn die Behörde eine ärztliche Untersuchung über Ihre Reisefähigkeit veranlasst hat. Auch andere Handlungen, wie z.B. das Beantragen von Pass(ersatz)papieren oder die Veranlassung einer Botschaftsvorführung durch die Behörden, können als Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

gewertet werden. Wenn Sie eine Ablehnung als „unzulässig“ bekommen haben, weil ein anderer Dublin-Staat für Sie zuständig ist, sind Sie nicht in jedem Fall von der Ausbildungsduldung ausgeschlossen. Bei einigen Maßnahmen wird Ihnen nicht mitgeteilt, wann diese eingeleitet werden. Aus diesem Grund sollten Sie die Ausbildungsduldung so früh wie möglich beantragen.

2.2.4 Keine Straftaten oder extremistische Aktivitäten: Um die Ausbildungsduldung zu bekommen, dürfen Sie nicht wegen (einer) vorsätzlich begangener Straftat(en) in Deutschland verurteilt worden sein. Geldstrafen von **insgesamt** bis zu 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten (z. B. illegale Einreise) bleiben außer Betracht. Auch dürfen Sie keine extremistischen oder terroristischen Organisationen unterstützen. **Wichtig zu wissen ist:** Wenn Sie schon eine Ausbildungsduldung haben und dann straffällig werden, kann Ihnen die Ausbildungsduldung entzogen werden.

2.2.5 Kein Beschäftigungsverbot: Um eine Ausbildungsduldung zu erhalten, dürfen Sie kein Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG haben (mehr dazu unter Punkt 2.3.). Auch ist es nicht möglich, eine Ausbildungsduldung zu erhalten, wenn Sie eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG haben.

Hinweis: Liegen die Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung vor, muss die Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung erteilt werden.

2.3 Beschäftigungserlaubnis: Wann dürfen Sie als Geduldete*r nicht arbeiten?

Wenn Sie als geduldeter Mensch in Deutschland leben, kann die Ausländerbehörde ein „ausländerrechtliches Arbeitsverbot“ (§ 60a Abs. 6 AufenthG) aussprechen. Die Ausländerbehörde kann Ihnen die Beschäftigungserlaubnis in folgenden Fällen dauerhaft verwehren:

- wenn Ihnen vorgeworfen wird, dass Sie nach Deutschland allein zum Zweck des Bezugs von Sozialleistungen eingereist sind, oder
- wenn Sie „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind und Ihnen vorgeworfen wird, dass Sie nicht ausreichend mitwirken, und Ihre Abschiebung ausschließlich aufgrund Ihrer fehlenden Mitwirkung nicht durchgeführt werden kann oder
- wenn Sie aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ kommen (hierzu gibt es Ausnahmen, die nachfolgend noch erläutert werden).

Wenn Ihnen vorgeworfen wird, dass Sie nicht ausreichend bei der Passbeschaffung mitwirken oder über Ihre Identität täuschen, kann Ihnen eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) erteilt werden. Damit ist immer ein Arbeitsverbot verbunden.

Ein Arbeitsverbot steht immer ausdrücklich in Ihrem Ausweispapier („Erwerbstätigkeit nicht gestattet“). Mit einem Arbeitsverbot dürfen Sie keine betriebliche Ausbildung machen, eine schulische Ausbildung ist in der Regel jedoch möglich (für Praktika ist allerdings ggf. eine Beschäftigungserlaubnis nötig).

Hinweis: Nicht immer ist das Arbeitsverbot rechtmäßig. Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder eine*n Rechtsanwält*in, um überprüfen zu lassen, ob das Arbeitsverbot rechtmäßig ist. Vergleichen Sie zum Thema Arbeitserlaubnis für geduldete und gestattete Geflüchtete den Flyer

- „Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?“.

Spezialfall: Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ (§ 29a AsylG): Als „sichere Herkunftsstaaten“ werden derzeit ausschließlich Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal sowie die EU-Staaten

gesetzlich definiert. Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ haben in der Regel ein Beschäftigungsverbot, doch für bestimmte Konstellationen ist eine Beschäftigungserlaubnis möglich.

Wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines der genannten Staaten haben und Ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, haben Sie ein Beschäftigungsverbot. Auch wenn Sie den Asylantrag zurückgenommen haben, kann es sein, dass Sie ein Arbeitsverbot haben. Das gilt nicht, wenn Sie den Antrag zurückgenommen haben, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Ihnen, z.B. in der Anhörung, dazu geraten hat. Wenn Sie als unbegleitete*r Minderjährige*r aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ nach Deutschland eingereist sind und keinen Asylantrag gestellt haben, kann ein Beschäftigungsverbot verhängt werden, weil Sie keinen Asylantrag gestellt haben. Das gilt wiederum nicht, wenn es für Ihre Situation besser war (unter Berücksichtigung des Kindeswohls), keinen Asylantrag zu stellen, wovon regelmäßig ausgegangen werden kann.

Hinweis: Informieren Sie sich bei einer Beratungsstelle oder bei einem*r Rechtsanwalt*anwältin, bevor Sie Ihren Asylantrag zurücknehmen.

2.4 Wie beantrage ich eine Ausbildungsduldung?

Wichtig zu wissen ist: Eine Ausbildungsduldung erhalten Sie nicht automatisch, wenn Sie geduldet sind und eine Ausbildung machen. Sie müssen die Ausbildungsduldung schriftlich beantragen. Erst wenn Ihnen die Behörden eine Ausbildungsduldung erteilt haben, sind Sie vor Abschiebung geschützt.

Wenn Sie einen vom Betrieb unterschriebenen Ausbildungsvertrag haben und die Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung erfüllen (vgl. 2.2.), sollten Sie schnellstmöglich schriftlich beim Regierungsprä-

sidium Karlsruhe, das für die Erteilung von Ausbildungsduhdungen in Baden-Württemberg zuständig ist, einen Antrag auf Ausbildungsduhdung stellen. In eiligen Fällen empfiehlt es sich, zusätzlich zur Beantragung per Einschreiben noch ein Fax zu schicken. Es ist wichtig, dass Sie die Ausbildungsduhdung mit einem Schreiben beantragen, das Sie dem Ausbildungsvertrag beilegen. Darin sollte unter anderem auch stehen, auf welche Weise die Identität geklärt wurde. Wenden Sie sich für Unterstützung bei der Beantragung der Ausbildungsduhdung an eine Beratungsstelle vor Ort. Der Ausbildungsvertrag muss zusätzlich der zuständigen Kammer (z.B. Handwerkskammer) zur Prüfung und Eintragung in die „Lehrlingsrolle“ vorgelegt werden. Dem Antrag auf Ausbildungsduhdung sollte eine Bestätigung über die Eintragung des Ausbildungsvertrags beigefügt werden. Wenn die Eintragung vor Kurzem erst beantragt wurde, reicht zunächst auch der Nachweis der Beantragung aus, die Eintragung sollte dann schnellstmöglich nachgereicht werden. Bei schulischen Ausbildungen muss der Vertrag und/oder die Aufnahmezusage der Schule vorgelegt werden.

Hinweis: Der Antrag auf Ausbildungsduhdung schützt nicht vor Abschiebung. Manchmal ist es nötig, einen Eilantrag beim Gericht zu stellen. Fragen Sie hierzu Ihren Anwalt*Ihre Anwältin oder eine*n Sozialarbeiter*in.

Wenn Sie zu Beginn Ihrer Ausbildung eine einjährige Berufsfachschule besuchen und dann erst die Ausbildung im Betrieb beginnen, muss der Ausbildungsvertrag mit dem Ausbildungsbetrieb bei der Beantragung der Ausbildungsduhdung bereits vorliegen, damit Sie eine Ausbildungsduhdung bekommen können. Ein Vorvertrag ist in Baden-Württemberg nicht ausreichend, um eine Ausbildungsduhdung zu bekommen.

Wenn Sie eine einjährige Helferausbildung machen, können Sie nur dann eine Ausbildungsduhdung bekommen, wenn sie bereits die

Zusage für die qualifizierte Ausbildung im Anschluss an die Helferausbildung haben. Legen Sie in diesem Fall also sowohl die Unterlagen über die Helferausbildung sowie die Zusage für die qualifizierte Ausbildung im Anschluss daran vor.

2.5 Wie wird über die Zustimmung bzw. Ablehnung bzgl. der Ausbildungsduhlung entschieden?

Ihr Antrag wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe bearbeitet. Es wird beispielsweise geprüft, ob die Frist für die Identitätsklärung eingehalten wurde oder ob bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung gegen Sie eingeleitet wurden. Außerdem wird beurteilt, ob Sie die anderen unter 2.2. genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.6 Was können Sie tun, wenn das Regierungspräsidium Karlsruhe Ihren Antrag auf Ausbildungsduhlung ablehnt?

Das Regierungspräsidium schickt Ihnen einen schriftlichen Bescheid, wenn Ihr Antrag abgelehnt wurde. Sollten Sie keinen schriftlichen Bescheid über die Ablehnung bekommen, bitten Sie das Regierungspräsidium um einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Gegen diesen Bescheid können Sie Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Dabei müssen Sie auf die Fristen achten, die Sie in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheides finden.

Gleichzeitig müssen Sie einen Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage einreichen. Nur bei einem erfolgreichen Eilantrag ist die Abschiebung während des Klageverfahrens ausgesetzt.

2.7 Was passiert, wenn ich oder mein Ausbildungsbetrieb meine Ausbildung vorzeitig abbrechen?

Wenn Sie oder Ihr Ausbildungsbetrieb Ihre Ausbildung vor Ende der Ausbildung abbrechen, sind Sie, Ihr*e Arbeitgeber*in und Ihre

Berufsschule gesetzlich verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen der Ausländerbehörde zu melden. Ihnen wird dann eine Duldung für sechs Monate erteilt, um eine neue Ausbildungsstelle zu suchen.

Setzen Sie sich zeitnah mit Ihrer Ausländerbehörde in Verbindung, wenn Sie die Ausbildung abgebrochen haben. Wenn Sie einen neuen Ausbildungsbetrieb gefunden haben, beantragen Sie erneut die Ausbildungsduldung.

Auch wenn Sie eine Helferausbildung machen und die Zusage für die anschließende qualifizierte Ausbildung wegfällt, kann Ihnen nach Abschluss der Helferausbildung einmalig eine Duldung für sechs Monate erteilt werden, damit sie sich einen Ausbildungsplatz für die Anschlussausbildung suchen können.

Hinweis: Suchen Sie eine unabhängige Beratungsstelle auf, bevor Sie Ihr Ausbildungsverhältnis beenden. Lassen Sie sich dahingehend beraten, welche Schritte Sie einleiten müssen, um weiterhin geduldet zu werden.

2.8 Was passiert, wenn ich durch die Zwischen- oder Abschlussprüfung falle?

Wenn Sie die Zwischen- oder Abschlussprüfung nicht bestehen, wird die Dauer der Ausbildungsduldung verlängert, damit Sie die Wiederholungsprüfung ablegen können. Wie oft Sie wiederholen dürfen, steht in der Ausbildungsordnung für Ihre Ausbildung.

2.9 Können meine Angehörigen auch eine Ausbildungsduldung erhalten?

Die Ausbildungsduldung gilt nur für die Person, die die Ausbildung macht. Familienangehörige können unter Umständen eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erhalten.

3. Die Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss der Ausbildung

Wenn Sie Ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und Sie bei Ihrem Ausbildungsbetrieb oder bei einem anderen Betrieb direkt im Anschluss weiterbeschäftigt werden können, bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre. Diese Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 19d AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde. Voraussetzungen sind unter anderem, dass Sie über ausreichenden Privatwohnraum verfügen oder die Nutzungsgebühren für Ihr Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft selbst bezahlen können und die deutsche Sprache beherrschen (Sprachniveau B1). Beachten Sie auch, dass für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein Pass vorgelegt werden muss. Die Arbeit muss außerdem der Qualifikation entsprechen, die Sie durch die Ausbildung erworbenen haben.

Da die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einige Zeit in Anspruch nimmt, müssen Sie für den Übergang von der Ausbildungsduldung in die Aufenthaltserlaubnis ggf. erneut eine Duldung sowie eine neue Arbeitserlaubnis für die Fachkrafttätigkeit beantragen.

Wenn Sie bei Ihrem Ausbildungsbetrieb nicht direkt weiter beschäftigt werden können und Sie auch bei keinem anderen Betrieb direkt weiterbeschäftigt werden, wird Ihnen zunächst erneut eine Duldung für sechs Monate erteilt. In dieser Zeit haben Sie Gelegenheit, sich eine Arbeitsstelle zu suchen. Wenn Sie in den sechs Monaten eine entsprechende Arbeitsstelle finden, erhalten Sie (unter den oben genannten Voraussetzungen) eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nach den ersten zwei Jahren verlängert, wenn Sie weiterhin eine Beschäftigung haben. Sie müssen nicht unbedingt in Ihrem Ausbildungsberuf arbeiten. Die sonstigen Voraussetzungen müssen Sie aber weiterhin erfüllen.

Mehr Informationen zur Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG finden Sie in unserem Flyer „Wer erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG?“.

Wichtige Gesetze

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, z.B. hier:

- www.gesetze-im-internet.de

Weitere Informationsmaterialien



Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?



Während der ersten Monate des Asylverfahrens unterliegen Flüchtlinge in Deutschland einem Arbeitsverbot. Doch auch nach dieser Zeit wird der Zugang zum Arbeitsmarkt eingeschränkt oder unter Umständen nicht gestattet. Die Broschüre informiert über die Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt und beschreibt das Verfahren zur Erteilung der Ausübung einer Arbeit.

(DIN A6 Faltblatt, 16 Seiten)



Basisinformationen Duldung



In Deutschland lebten Ende 2020 über 200.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Der Flyer erklärt den aufenthaltsrechtlichen (Nicht-)Status der Duldung und die damit verbundenen Beschränkungen beim Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt, Sozialleistungen und Bewegungsfreiheit – aber auch die vorhandenen Rechte und Möglichkeiten, um diesen Status zu überwinden.

(DIN A6 Faltblatt, 20 Seiten)



Wer erhält ein Bleiberecht nach § 25a AufenthG?



In Deutschland lebten Ende 2020 über 200.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Viele von ihnen sind Jugendliche oder junge Erwachsene. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten können und was dabei beachtet werden muss.

(DIN A6 Faltblatt, 8 Seiten)



Wer erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG?



Geduldete mit beruflicher Qualifikation können unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erhalten. Der Flyer erklärt, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist und was dabei beachtet werden muss.

(DIN A6 Faltblatt, 12 Seiten)

Diese und weitere Materialien finden Sie unter www.nifa-bw.de.
Teilweise können diese auch bestellt werden.

Die IvAF-Netzwerke

unterstützen Geflüchtete bei der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strukturell verbessert und arbeitsmarktliche Förderung qualitativ gesteigert. Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert. In Baden-Württemberg werden derzeit vier der bundesweit 40 IvAF-Netzwerke gefördert: Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA), Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg (nifo), Netzwerk Bleiben mit Arbeit (NBA) und Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden (PVB). Weitere Informationen unter:

- www.ivaf-netzwerk-bw.de

Dieses Informationsblatt wurde im September 2020 entsprechend des neusten Gesetzesstandes erarbeitet und im November 2021 aktualisiert. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an ein IvAF-Netzwerk, Beratungsstellen oder Anwalt*innen.



Herausgeber*innen

Projekträger

Werkstatt PARITÄT gemeinnützige GmbH

Hauptstraße 28, 70563 Stuttgart

Julia Aplas

Telefon: 0711 / 2155 - 413

E-Mail: aplas@werkstatt-paritaet-bw.de

Website: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Redaktion

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57, 70178 Stuttgart

Melanie Skiba, Stella Hofmann, Philipp Schweinfurth

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Die inhaltliche Verantwortung liegt bei den Herausgeber*innen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.nifa-bw.de

Das Projekt „NIFA- Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Zusammen. 
Zukunft.
Gestalten.